# Persönliche Vertreterhaftung in einer Unternehmergesellschaft

Der Bundesgerichtshof (BGH) befasst sich in einem aktuellen Urteil mit der persönlichen Haftung des Vertreters einer Unternehmergesellschaft (UG).

Handelsvertreter und andere selbstständig tätige Absatzmittler können auch in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft auftreten. Kapitalgesellschaften mit beschränkter Haftung haben dabei grundsätzlich den namensgebenden Vorteil, dass die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist. Wann trotzdem eine persönliche Haftung des Vertreters einer Unternehmergesellschaft (UG) in Betracht kommt, hat der Bundesgerichtshof (BGH) jüngst in einem Urteil vom 13. Januar 2022 – III ZR 210/20 herausgearbeitet.

Zugrunde lag ein Fall, in dem der klagende Kunde den Vorwurf einer Falschberatung gegenüber dem Beklagten erhob und diesen persönlich auf Schadenersatz in Anspruch nahm. Der Beklagte hatte sich als Finanzvermittler und Inhaber einer Unternehmergesellschaft vorgestellt. Nach mehreren Beratungsgesprächen zeichnete der Kläger auf Empfehlung des Beklagten eine Fondsbeteiligung, die durch den Verkauf einer bestehenden Lebensversicherung teilweise finanziert werden sollte. Nach Liquidation des Fonds nahm der Kläger den Beklagten persönlich – nicht die UG – auf Schadenersatz in Anspruch. Das Oberlandesgericht (OLG) wies die Klage in der Vorinstanz ab, weil es eine persönliche Haftung verneinte. Dem widersprach der BGH.

## Kompakt

- Bei unternehmensbezogenen Geschäften geht der Wille der Beteiligten im Zweifel dahin, dass das Unternehmen Vertragspartner werden soll, sofern der Handelnde sein Auftreten für das Unternehmen hinreichend deutlich macht.
- Allein das Provisionsinteresse des Handelsvertreters begründet kein besonderes Vertrauen und damit eine persönliche Haftung.
- Eine persönliche Haftung kommt aber dann in Betracht, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer einer UG bei Vermittlungsbemühungen nicht buchstabengetreu darauf hinweist, dass er eine „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ vertritt.

## I. Grundsätze bei unternehmensbezogenen Geschäften

Für das Revisionsverfahren war zu unterstellen, dass es eine schadenersatzbegründende Falschberatung gegeben hatte. Auch der Ausgangspunkt der Vorinstanz, ein Anlageberatungsvertrag sei nicht zwischen den Parteien, sondern zwischen dem Kläger und der UG zustande gekommen, war aus Sicht des BGH zutreffend.

**Wichtig:** Bei unternehmensbezogenen Geschäften gehe der Wille der Beteiligten im Zweifel dahin, dass der Betriebsinhaber – vertreten durch den Handelnden – Vertragspartner werden solle, sofern der Handelnde sein Auftreten für ein Unternehmen hinreichend deutlich mache. Das OLG habe beanstandungsfrei festgestellt, dass der Beklagte nach dem objektiven Empfängerhorizont als Vertreter der UG, nicht für sich selbst aufgetreten sei. Dies habe es unter anderem daraus geschlossen, dass der Beklagte sich dem Kläger unter Verweis auf seine Tätigkeit für die UG vorgestellt und damit seine besondere Kompetenz unterstrichen habe. Ferner habe es den Inhalt der vorgelegten und vom Kläger jedenfalls teilweise unterzeichneten schriftlichen Unterlagen gewürdigt und daraus geschlossen, dass sich daraus mit hinreichender Deutlichkeit ergebe, dass der Beklagte im Namen der UG tätig geworden sei. Diese tatrichterliche Würdigung sei zumindest vertretbar, zumal der Beklagte in den Schriftstücken als Vermittler der Kapitalanlage stets in Verbindung mit der Firmenbezeichnung genannt beziehungsweise eine unternehmensbezogene E-Mail-Adresse angegeben worden sei.

## II. Persönliche Haftung bei Inanspruchnahme besonderen Vertrauens

Eine persönliche Eigenhaftung des unmittelbar Handelnden kommt allerdings dann in Betracht, wenn der Handelnde besonderes persönliches Vertrauen in Anspruch nimmt und

dadurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsschluss erheblich beeinflusst (vgl. § 311 Abs. 3 Satz 2 BGB).

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen verneinte der BGH allerdings im Einklang mit der Entscheidung der Vorinstanz, denn besondere Anhaltspunkte für eine über das gewöhnliche Verhandlungsvertrauen hinausgehende Vertrauensbeziehung seien nicht feststellbar.

**Wichtig:** Insbesondere genüge das Provisionsinteresse, das jeder Handelsvertreter, Prokurist oder sonstige Angestellte am Abschluss eines Vertrages habe, nicht, um seine persönliche Haftung zu begründen.

## III. Persönliche Haftung bei fehlenden Hinweisen auf Haftungsbeschränkung

Allerdings habe das OLG übersehen, dass eine persönliche Haftung des Beklagten deswegen in Betracht komme, weil der Beklagte dem Kläger gegenüber die Haftungsbeschränkung der Gesellschaft nicht zum Ausdruck brachte, vielmehr sogar weitgehend den Rechtsformzusatz „UG“ nicht führte. Nach gefestigter Rechtsprechung des BGH hafte der für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Geschäftsverkehr Auftretende – gleichgültig, ob er der Geschäftsführer oder ein anderer Vertreter sei – wegen Verstoßes gegen § 4 GmbHG unter Rechtsscheingesichtspunkten analog § 179 BGB dann, wenn er durch sein Zeichnen der Firma ohne Formzusatz das berechtigte Vertrauen des Geschäftsgegners auf die Haftung mindestens einer natürlichen Person hervorgerufen habe.

Der § 179 BGB begründe insoweit keine allgemeine, verhaltenspflichtenorientierte Rechtsscheinhaftung, sondern eine schuldunabhängige Garantiehaftung. Diese basiere allein auf dem Umstand, dass die unmittelbar auftretende Person durch die dem Vertragspartner gegenüber abgegebene, sachlich unzutreffende Erklärung den Vertrauenstatbestand geschaffen habe, ihm gegenüber hafte zumindest eine (natürliche) Person unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen. Ob der Vertreter dabei Unterlagen verwendet habe, die ihm selbst zur Verfügung gestellt worden seien, sei ohne Bedeutung. Es sei vielmehr seine Aufgabe, dafür zu sorgen, dass das Unternehmen, für das er handele, korrekt bezeichnet werde.

**Wichtig:** Nichts anderes gilt, wie der BGH nunmehr klar gestellt hat, wenn es sich bei dem vertretenen Unternehmen um eine UG handelt. Die Unternehmergesellschaft muss gemäß § 5a Abs. 1 GmbHG in ihrer Firma die Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ führen. Da die Unternehmergesellschaft mit einem ganz geringen – das der GmbH deutlich unterschreitende – Stammkapital ausgestattet sein könne, gebe es ein besonderes Bedürfnis des Rechtsverkehrs an einem solchen Hinweis. Denn es bestehe die Gefahr, dass der Geschäftsgegner Dispositionen treffe, die er bei Kenntnis des wahren Sachverhalts ganz oder zumindest teilweise unterlassen hätte. Dem entspreche als Ausgleich die Vertrauenshaftung dessen, der die erforderliche Aufklärung nicht vornehme. Die Vertrauenshaftung greife daher unter anderem ein, wenn der gemäß § 5a Abs. 1 GmbHG zwingend vorgeschriebene Zusatz – „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ – weggelassen oder unzulässig abgekürzt werde.

**Wichtig:** Da die gesetzliche Vorgabe exakt und buchstabengetreu einzuhalten sei, trete die Rechtsscheinhaftung auch dann ein, wenn der Zusatz unvollständig sei, weil etwa der zwingende Hinweis „haftungsbeschränkt“ fehle. Der bloße Verweis auf die Rechtsform der Unternehmergesellschaft genüge daher als solcher nicht, denn anders als beim Rechtsformzusatz der Gesellschaft mit beschränkter Haftung trage die Unternehmergesellschaft die Haftungsbeschränkung nicht bereits im Namen. Bei Weglassen nur dieses Hinweises könne vielmehr gleichermaßen der Eindruck erweckt werden, für die Unternehmergesellschaft hafte mindestens eine natürliche Person unbeschränkt.

Die Vorgaben des § 5a GmbH seien im Streitfall nicht eingehalten worden. Die in Bezug genommenen Urkunden enthielten keinerlei Hinweis auf die Haftungsbeschränkung und – von einer Ausnahme abgesehen – nicht einmal einen solchen auf die Rechtsform der Unternehmergesellschaft. Vor diesem Hintergrund sei das klageabweisende Urteil des OLG aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Ein Rettungsanker hinsichtlich des Ausschlusses persönlicher Haftung für den Vermittler kann nun allenfalls noch die Darstellung sein, dass der Kläger die wahren Haftungsverhältnisse kannte oder kennen musste oder diese für ihn keine Rolle gespielt haben. Das könnte einer Haftung unter Vertrauensgesichtspunkten entgegenstehen. Der Vermittler trägt dafür aber nach Ansicht des BGH die volle Darlegungs- und Beweislast. ■

**Autor**
**Dr. Michael Wurdack**
ist Rechtsanwalt und Partner der auf Vertriebsrecht spezialisierten Kanzlei Küstner, v. Manteuffel Partnerschaft mbB in Göttingen,
Telefon +49 551 499960, www.vertriebsrecht.de
E-Mail: kanzlei@vertriebsrecht.de